



SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE

Freitag, 30. Juni 1950.

Abkommen über den Warenaustausch
zwischen Australien und der Schweiz.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 28. Juni 1950.
Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

" Unter dem Einfluss der Devisensparpolitik, welche von den Ländern des Sterlinggebiets, nicht zuletzt auf Empfehlung der britischen Regierung, angewandt wird, musste schweizerischerseits mit Besorgnis festgestellt werden, dass die Ausfuhrmöglichkeiten für nicht lebenswichtige schweizerische Erzeugnisse sich im vergangenen Jahr zusehends verschlechtert hatten. Mit der Begründung, dass die Gold- und Devisenreserven der Sterlingarea nach Möglichkeit geschont werden müssten, verfolgten die australischen Behörden eine Importpolitik, welche für die in Frage kommenden schweizerischen Industrien die schwerwiegendsten Folgen befürchten liess. Da Australien andererseits nach wie vor ziemlich grosse Bezugswünsche an Produktionsgütern (Maschinen) hatte, trat gleichzeitig eine strukturmässige Verschiebung in der Zusammensetzung der schweizerischen Ausfuhr ein. Die nachstehenden Zahlen geben ein deutliches Bild dieser Verschiebung:

in Mio Franken

	Essentials (Maschinen)	less essentials	Total
1946	1,3	12,3	13,6
1947	3,5	21,5	25,0
1948	4,9	20,7	25,6
1949	20,2	17,6	37,8

Angesichts dieser Lage wurde das Schweizerische Generalkonsulat in Sydney bereits im November 1949 beauftragt, die Begehren der schweizerischen Regierung für die Ausfuhr von nicht lebenswichtigen Waren nach Australien im Jahre 1950 anzumelden. Das Ergebnis dieses ersten Vorstosses musste leider als völlig negativ bezeichnet werden. Auf Grund des australischen Importplanes für das Jahr 1950 ergab sich nicht nur keine Verbesserung, sondern ein noch ungünstigeres Bild als im vergangenen Jahr; die australische Regierung setzte nämlich für Maschinen inklusive alte Geschäfte einen Betrag von 10,5 Mio Franken und für die übrigen Waren nur eine Summe von rund 9 Mio Franken ein. Mit dieser Lösung konnte sich die Schweiz selbstverständlich nicht abfinden. Die schweizerische Verhandlungsdelegation für England benützte daher den Anlass ihres Aufenthaltes in London zu Beginn dieses Jahres dazu, dem australischen Handelskommissär den schweizerischen Standpunkt mit aller Deutlichkeit darzulegen.

Es zeigte sich dabei, dass die australischen Behörden hinsichtlich des Systems und der Funktion der schweizerisch-britischen Vereinbarungen (welche bekanntlich den Zahlungsverkehr mit der ganzen Sterlingarea regeln) unter einem grundlegenden Irrtum standen. Australien glaubte nämlich, dass seine restriktive Einfuhrpolitik gegenüber der Schweiz dazu führen würde, die Goldabgaben des Sterlingpools an die Schweiz herabzusetzen. Mit dem Hinweis auf die Tatsache, dass im neuen Abkommen mit Grossbritannien für die schweizerische Gesamtausfuhr nach den "übrigen Sterlingländern" ein Globalbetrag von 14,85 Mio Lg (181 Mio Franken) festgelegt worden sei und dass australische Restriktionen lediglich höhere Bezugsmöglichkeiten für andere Sterlinggebiete schaffen würden, konnte dieser Irrtum ein für allemal beseitigt werden. In der Folge wurde in Bern mit einem Vertreter des australischen Handelskommissars zuhanden der australischen Regierung eine Liste der schweizerischen Exportbegehren ausgearbeitet.

Einer soeben eingetroffenen Meldung des Schweizerischen Generalkonsulats in Sydney ist erfreulicherweise zu entnehmen, dass die australischen Behörden die schweizerischen Begehren praktisch in vollem Umfang angenommen haben. Dem im Januar 1950 in London eingeleiteten Abschluss einer Warenvereinbarung mit Australien steht somit nichts mehr im Wege. Wie im Falle von India handelt es sich bei Australien um ein reines Warenabkommen; die zahlungsmässige Abwicklung findet im Rahmen des schweizerisch-britischen Abkommens vom 3. April 1950 statt.

Wir gestatten uns, Sie über den wesentlichen Inhalt der vorgesehenen Vereinbarung wie folgt zu orientieren: Die Vereinbarung erstreckt sich auf das Kalenderjahr 1950. Während der Geltungsdauer des Abkommens werden die australischen Behörden Einfuhrlizenzen für die in den beiliegenden Listen enthaltenen Waren und bis zu den dort aufgeführten Beträgen verabfolgen. Die schweizerische Gesamtausfuhr nach Australien wird sich auf 37 Mio Franken belaufen (inkl. 3,8 Mio Franken für Zahlungen auf bereits in Arbeit liegenden Maschinenlieferungen). Die Aufteilung dieses Globalbetrages auf die einzelnen Warengruppen ist aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich (zu Vergleichszwecken haben wir die effektiven Ausfuhrzahlen 1949 beigefügt): in Mio Franken

	<u>Ausfuhr 1950</u>	<u>Ausfuhr 1949</u>
Maschinen	10,5	20,2
Instrumente, Apparate, Werkzeuge	1,9	1,7
Uhren und Uhrwerke	9,8*	8,0
Gewebe	4,5	2,6
Bänder	1,0	0,6
Stickereien	1,6	0,3
Garne und übrige Textilien	1,1	0,3
Hutgeflechte und Hutstumpen	1,8	1,6
Farbstoffe	0,9	1,3
andere Chemikalien u. Pharmazeutika	1,9	0,5
Käse	0,2 **	-
übrige Waren	1,8	0,7
	<u>37,0</u>	<u>37,8</u>

* Im Einvernehmen mit der schweizerischen Uhrenindustrie wurde das Verhältnis zwischen Uhren einerseits und Werken andererseits mit 1/4 für Uhren und 3/4 für Werke festgelegt.

** Seit Jahren erstmals wieder zugelassen.

- 3 -

Die Vereinbarung enthält eine Klausel, wonach Quotenbeträge, welche allenfalls marktmässig nicht ausgenützt werden, im gegenseitigen Einvernehmen auf andere Waren umgelagert werden können. Es ist vorgesehen, zu diesem Zweck die Abwicklung des Abkommens Ende September 1950 zu überprüfen. Im Einvernehmen mit der australischen Regierung wurde beschlossen, die Vereinbarung in der Form eines einfachen Briefwechsels festzulegen, der im Entwurf vorliegt. Er enthält die beidseitige Verpflichtung zur Erteilung der erforderlichen Bewilligungen für die in den Listen aufgeführten Quoten sowie die erwähnte Umlagerungsmöglichkeit für kommerziell nicht ausnutzbare Kontingente. Falls Australien dies wünscht, würde schweizerischerseits auch eine Erklärung über unsere Importpolitik der "offenen Türe" abgegeben, welche wir gegenüber Australien bereit sind, ausgenommen in Fällen, wo allgemeine Einfuhrbeschränkungen zum Schutze der vitalen Interessen industrieller oder landwirtschaftlicher Produzenten erlassen werden müssen. Es handelt sich hier um die gleiche Erklärung, wie sie bereits im schweizerisch-britischen Abkommen vom 3. April abgegeben wurde.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die neue Vereinbarung eine wesentliche Verbesserung der schweizerischen Ausfuhrmöglichkeiten nach Australien mit sich bringt, und zwar insbesondere mit Bezug auf die Berücksichtigung unserer Absatzmöglichkeiten für nicht lebenswichtige Waren. Ferner wird durch diese Vereinbarung auch der Weg für künftige bilaterale Abkommen mit Australien geöffnet, was sich hinsichtlich der Gestaltung der schweizerischen Exporte nur vorteilhaft auswirken kann."

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Vereinbarungen zwischen Australien und der Schweiz, wie sie im vorgelegten Entwurf zu einem Briefwechsel sowie in den vorgelegten Warenlisten niedergelegt sind, werden genehmigt.
3. Der schweizerische Generalkonsul in Sydney wird ermächtigt, den erwähnten Briefwechsel zu unterzeichnen.

Protokollauszug vertraulich an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 20 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. O. Müller